worden. Es handelte sich damals nur um die interne Frage, ob bie von Fröhlich und Konforten beanfpruchten Bermögensge= genftande in das Kontursinventar aufzunehmen feien. Seither haben Fröhlich und Konforten einen formlichen Gigentumsanspruch gegenüber der Masse erhoben. Der Regel nach muß die Erhebung eines folden Unspruches genügen, um bie Konkursverwaltung, wenn sie denselben nicht anerkennt, berechtigt erscheinen zu lassen, nach Art. 242 Abs. 2 vorzugehen, b. h. dem Ansprecher eine Frist von gehn Tagen zur Unhebung der Klage zu seben. Ginen Eigentumsanfpruch der Konfursverwaltung gegenüber geltend gu machen, hat ein Dritter nur dann Anlag, wenn sich ber Gegen= stand der Ansprache in der Verfügungsgewalt der Konkursver= waltung befindet, wie denn auch nach Art. 232 Abs. 2 Biff. 2 des Betreibungsgesetzes nur an diejenigen eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung ergeht, die Ansprücke auf die in Händen bes Gemeinschuldners befindlichen Bermögensftucke erheben; und wenn in Art. 242 Abf. 1 bestimmt ift, die Koukursverwaltung verfüge über die Herausgabe von Sachen, die von einem Dritten als Eigentum angesprochen werden, so geht auch hieraus hervor, daß das Gesetz unter dem Vindikationsanspruch, wie dies übrigens auch allgemeinen Grundsätzen entspricht, den Anspruch auf Herausgabe einer im Gewahrsam der Konkursverwaltung befindlichen Sache versteht. Wenn baber ein Dritter einen Gigentumsanspruch gegenüber der Masse erhebt, muß darin für gewöhnlich die Un= erkennung gefunden werden, daß das vindizierte Objekt sich im Gewahrsam ber Konkursverwaltung befinde, und sie ist dann ohne weiteres berechtigt, wenn fie den Unspruch nicht anerkennt, nach Art. 242 Abs. 2 vorzugehen. Nur da trifft bies nicht zu, wo nach den Umständen angenommen werden muß, daß der Dritte nicht einen eigentlichen Bindikationsanspruch erhebt, fonbern mit seiner Eingabe lediglich seine Rechte der Konkursver= waltung zur Kenntnis bringen will. Allein im vorliegenden Falle haben Fröhlich und Konsorten sich in dem Beschwerbeversahren niemals dagegen verwahrt, daß ihre Unsprache als eine Gigen= tumsansprache im Sinne von Art. 242 bes Betreibungsgesetzes behandelt werbe, und die Umftande sind keineswegs banach, daß es fich von vornherein hierum nicht handeln konnte, ba zum

mindesten ebensoviel dasür spricht, daß die streitigen Objekte sich im Gewahrsam der Masse, wie dasür, daß sie sich im Gewahrsam der Ansprecher besinden. Demgemäß liegt denn kein Anslaß vor, die Eigentumsansprache von Fröhlich und Konsorten nicht als solche zu behandeln, d. h. mit Rücksicht auf dieselbe den Art. 242 Abs. 2 des Betreibungsgesetzes zur Anwendung zu bringen. Dies führt zu dem Schluß, daß die Konkursverwaltung den Ansprechern eine Klagefrist von zehn Tagen hätte setzen sollen, weshalb der Rekurs in dieser Beziehung geschützt werden muß.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen für begründet erklärt und das Konkursamt Entlebuch, unter Aufhebung seiner Verfügung vom 27. Mai 1902, angehalten, hinsichtlich der Ansprache von Fröhlich und Konsorten nach Art. 242 Abs. 2 des Betreibungsgesetzes zu verfahren, dies ohne Kücksicht auf den hängigen Prozes.

93. Entscheid vom 22. November 1902 in Sachen Coconcelli.

Betreibung gegen eine Kollektivgesellschaft; Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung. Aberkennungsklage des einen Gesellschafters. Art. 83, 118 Sch. u. K.-Ges. Art. 561 Abs. 1, 563 O.-R.

I. Die Firma A. Coconcelli & Cie. ist eine Kollestivgesellsschaft und besteht aus Angelo Coconcelli in Bütschwil und Ferdinand Filippi in Wattwil, die sich laut Vertrag vom 19. April 1901 zur Ausstührung von Bauarbeiten auf ein Jahr, bezw. bis zur Vollenbung der in diesem Jahre übernommenen und angesfangenen Bauten zusammengetan haben. Die Gesellschaft ließ sich im Handelsregister nicht eintragen, wurde aber nachträglich dazu angehalten; ein hiegegen eingereichter Resurs war bei der Einsleitung des vorliegenden Versahrens noch nicht erledigt.

II. In einer von Karl Huber in Wattwil gegen A. Coconcelli & Cie., Baugeschäft in Bütschwil, eingeleiteten Betreibung für 118 Fr. 05 Cts. erhielt der Gläubiger durch oberinstanzlichen Entscheid vom 31. Juli 1902 provisorische Rechtsöffnung. Am 9. August 1902 leitete Angelo Coconcelli gegen Karl Huber vor dem Bermittleramt Bütschwil Aberkennungsklage ein; bei der Bermittlungsverhandlung bestritt Huber dem A. Coconcelli die Aktivelegitimation, da er nur mit der Firma A. Coconcelli & Cie. zu tun habe. Am 11. September stellte darauf Karl Huber, nachdem inzwischen die Psändung stattgesunden hatte, das Berwertungsbegehren, worauf das Betreibungsamt Bütschwil der Firma A. Coconcelli & Cie. am 12. September das Berwertungsbegehren mitteilte.

III. Gegen diese Berfügung beschwerte fich Angelo Coconcelli bei ber untern Auffichtsbehörde, weil bie Pfandung infolge ber erhobenen Aberkennungstlage eine bloß provisorische sei, die zur Stellung bes Verwertungsbegehrens nicht berechtige. Die Be= schwerde wurde erstinftanglich laut Entscheid vom 25. September geschützt und bas Betreibungsamt Butschwil angewiesen, die Bublikation ber Steigerung ju unterlaffen. Auf Rekurs bes Rarl Huber hob jedoch die kantonale Aufsichtsbehörde unterm 11. Dk= tober 1902 den erstinstanzlichen Entscheid auf, mit der Begründung : Eine Aberkennungsklage sei zwar innert nüklicher Frist angehoben worden, aber diese habe Angelo Coconcelli von sich aus und für jich gestellt; da aber laut Pfandungsurkunde ausdrücklich nicht Angelo Coconcelli, sondern die Firma Coconcelli & Cie. betrieben worden fei, fo habe auch nur die Firma refp. Angelo Coconcelli nur als Vertreter oder Rechtsnachfolger derfelben die Aberkennungs= flage stellen konnen.

IV. Gegen diesen Entscheid hat Angelo Coconcelli rechtzeitig den Resurs an das Bundesgericht ergriffen, mit der Begründung:
1. Ob sich Huber auf die Aberkennungsklage einlassen müsse, könne erst im Wege des ordentlichen Prozesses entschieden werden; die Beschwerdeinstanz sei daher nicht berechtigt, diese Frage zu entscheiden.
2. Die Einrede des Huber sei aber auch materiell undegründet: Coconcelli sei Vertreter der Firma A. Coconcelli & Ciegewesen; derselbe habe seine Vertreterqualität auch kundgegeben,

indem er sich bei der Klageformulierung auf den Rechtsoffnungs= entscheid berufen habe, in dem auf die Firma A. Coconcelli & Cie. Bezug genommen sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. In dem vorliegenden Versahren fragt es sich, ob dem Verswertungsbegehren des K. Huber in seiner Betreibung gegen die Firma A. Coconcelli & Cie. durch das Betreibungsamt Bütschwil Folge zu geben sei, was davon abhängt, ob gegenüber der dem Gläubiger erteilten provisorischen Rechtsössnung innert der gesetzlichen Frist von der betriebenen Firma eine Aberkennungsklage eingeleitet worden sei (siehe Art. 83 und 118 des Betreibungsgessetze). Die Hauptsrage fällt zweisellos in die Kompetenz der Aufsichtsbehörden, die deshalb, insoweit es sich um die Fortsetzung des Zwangsvollstreckungsversahrens handelt, auch eine, wenn auch nur vorläusige und summarische Prüfung der Frage vorzunehmen haben, ob eine Aberkennungsklage innert Frist vom Schuldner erhoben worden sei.

2. Es ist nicht geltend gemacht worden und geht auch aus ben eingelegten Aften nicht hervor, daß Angelo Coconcelli gur Bertretung der Gefellschaft A. Coconcelli & Cie. nach außen nicht befugt gewesen sei. Nun bestimmt Art. 561, Abs. 1 bes Obliga= tionenrechts: "Jeber zur Bertretung ber Gefellschaft befugte Ge= "fellschafter ift ermächtigt, im Ramen ber Gesellschaft alle Arten "von Rechtshandlungen und Geschäften vorzunehmen, welche der "Zweck ber Gesellschaft mit fich bringen kann". Es steht banach außer Zweifel, daß A. Coconcelli berechtigt war, für die Firma und mit rechtlicher Wirkfamkeit für dieselbe die Aberkennungeflage gegen Karl huber zu erheben, und es kann fich nur fragen, ob er tatfachlich fur biefelbe aufgetreten sei ober nicht. Wenn bies bie fantonale Auffichtsbehörde deshalb verneint, weil fich A. Coconcelli, als er bie Aberkennungsklage erhob, nicht als der Bertreter ber Firma geriert habe, fo übersieht fie, daß Art. 563 bes Obligationenrechts im Anschluß an die Bestimmung, dag die Gesellschaft burch die Rechtsgeschäfte, welche ein zu ihrer Bertretung besugter Gesellschafter in ihrem Namen abschließt, berechtigt und verpflichtet werbe, verfügt, es sei gleichgültig, ob bas Geschäft ausdrücklich

im Namen ber Gesellschaft abgeschlossen worden sei, ober ob diese Absicht aus den Umftanden hervorgeht. Daß sich A. Coconcelli bei ber Unhebung ber Aberkennungsflage nicht ausdrücklich als Bertreter der Gesellschaft A. Coconcelli & Cie. bezeichnete, ift danach für die Frage, ob er für diefelbe gehandelt habe, nicht entscheidend, sondern es fragt sich weiter, ob nicht nach den Um= ftanden anzunehmen fei, daß er fur diefelbe auftrat. Da nun ber Zweck der Aberkennungsklage darauf ging, die Forderung als nicht bestehend erklaren zu lassen, für welche Rarl Huber provisorische Rechtsöffnung erhalten hatte, und da dies eine Forderung an die Firma A. Coconcelli & Cie. war, so ist anzunehmen, daß Angelo Coconcelli bei der Aberkennungsklage als Bertreter der Gesellschaft aufzutreten gedachte. Und weil im übrigen feststeht, daß die Aberkennungsklage innert nüplicher Frist erhoben wurde, so durfte dem Berwertungsbegehren bes R. Suber keine Folge gegeben werden. Aus den angegebenen Grunden ist auch die Legitimation des A. Coconcelli zu bem vorliegenden Refurse nicht zu beanstanden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Nekurs wird für begründet erklärt und unter Aufhebung des angesochtenen Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde der Beschwerdeentscheid der untern Aufsichtsbehörde vom 25. September 1902 wieder hergestellt.

94. Entscheid vom 22. November 1902 in Sachen Ragenstein.

Die Legitimation zur Weiterziehung von Entscheiden der untern Aufsichtsbehörde an die obere steht nur den Parteien vor der untern Instanz zu. Anfechtung von Steigerungsbedingungen im Konkurse, Stellung der Konkursverwaltung und der Gläubiger. Art. 18 u. 19 Sch. u. K.-G.

I. Im Konkurse bes J. Katenstein in Zürich fand bie erste Steigerung über bas in die Konkursmasse gehörende Haus Schönztalgasse in Zürich III, am 4. Juni 1902 statt. Ziffer 4 und 6

ber Steigerungsbedingungen bestimmten, daß der Käuser die nicht fälligen, anzuweisenden Kapitalien vom 1. April 1902 zu verzinsen, die bestehenden Wietverträge zu übernehmen und die Wietzinse vom 1. April 1902 an zu beziehen habe. Die erste Steigerung hatte kein Ergebnis. Für die zweite auf den 7. Juli 1902 angesetzte Steigerung sollten die gleichen Steigerungsbedingungen gelten, wie für die erste.

II. Hiegegen beschwerte sich Frau Katenstein-Hinnen, die im Konkurse mit einer anerkannten privilegierten Beibergutsforde= rung beteiligt ift, bei der untern Auffichtsbehörde, wobei fie verlangte, die Steigerungsbedingungen feien dabin abzuändern, daß ber Käufer die nicht fälligen anzuweisenden Kapitalien ftatt schon vom 1. April 1902 erst vom 1. Juli 1902 an zu verzinsen habe, daß er aber die Mietzinse ebenfalls erst vom 1. Juli statt vom 1. April an beziehen folle. Nach Einvernahme der Konkurs= verwaltung erklärte die untere Aufsichtsbehörde die Beschwerde mit Entscheib vom 8. Juli für begründet und wies die Konkurs: verwaltung an, die Steigerungsbedingungen 4 und 6 ber zweiten Steigerung im Sinne bes Untrages ber Beschwerdeführerin abquanbern. Inzwischen hatte die zweite Steigerung ftattgefunden, und es war die Liegenschaft den Pfandaläubigern Samuel Albert Pollag in St. Gallen und Leonhard Rosenthal in Konftang qugeschlagen worden, immerbin mit dem Vorbehalt, daß sie fich alle Abanderungen an ben Steigerungsbedingungen gefallen laffen muffen, die infolge der Beschwerde der Frau Katenstein allfällig von den Aufsichtsbehörden angeordnet würden. Von dem Entscheide ber untern Aufsichtsbehörde vom 8. Juli gab die Konkursvermal= tung bem Pollag und Rosenthal Kenntnis, mit ber Eröffnung. daß berselbe bis zum 20. Juli rekurriert werden könne und daß es ihnen überlaffen bleibe, die Angelegenheit von den Oberbehor= ben entscheiden zu laffen. In ber Tat haben Bollag und Rofen= thal rechtzeitig den Rekurs an die obere kantonale Aufsichtsbehörde ergriffen, mit bem Antrag, es sei eine Abanderung ber von ber Konkursverwaltung aufgestellten Steigerungsbedingungen nicht zuzulaffen. Frau Ratenftein bestritt in der Retursantwort in erster Linie die Legitimation der Refurrenten zur Beschwerdes führung vor zweiter Instanz, ba es nicht angehe, daß dieselben.